

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Der Langtitel und die Abkürzung lauten:*

„Bundesgesetz über Krankenanstalten (KAG)“

2. *(Grundsatzbestimmung) Das Hauptstück F des ersten Teils entfällt.*

3. *In § 60 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und Kuranstalten“.*

4. *In § 60 Abs. 2 entfallen die Wortfolgen „und Kuranstalten“ und „bzw. Kuranstalt“.*

5. *In § 60 Abs. 5 entfallen die Wortfolgen „oder Kuranstalt“, „bzw. Kurgästen einer Kuranstalt“ und „bzw. Kuranstalt“.*

6. *In § 61 entfällt jeweils die Wortfolge „oder Kuranstalt“.*

7. *(Grundsatzbestimmung) § 63a entfällt.*

8. *(Grundsatzbestimmung) Nach § 65b Abs. 11 wird folgender Abs. 12 angefügt:*

„(12) Die Änderungen im Langtitel, in der Abkürzung, der Entfall von Hauptstück F im ersten Teil, die Änderungen in den §§ 60 und 61 sowie der Entfall von § 63a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2019 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“